

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0147/2004

16. März 2004

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
(KOM(2003) 689 – C5-0549/2003 – 2003/0272(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatlerin: Astrid Thors

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	18
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE.....	22

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 17. November 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (KOM(2003) 689 – 2003/0272(COD)).

In der Sitzung vom 20. November 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0549/2003).

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 27. November 2003 Astrid Thors als Berichterstatterin.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 16. Februar und 15. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 29 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Mauro Nobilia, Vorsitzender; Alexander de Roo, Guido Sacconi, stellvertretende Vorsitzende; Astrid Thors, Berichterstatterin; Hans Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Raquel Cardoso, Chris Davies, Säid El Khadraoui, Karl-Heinz Florenz, Cristina García-Orcoyen Tormo, Martin Kastler, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Christa Kläß, Eija-Riitta Anneli Korhola, Hans Kronberger, Paul A.A.J.G. Lannoye, Peter Liese, Torben Lund, Rosemarie Müller, Riitta Myller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Dagmar Roth-Behrendt, Jacqueline Rousseaux, Yvonne Sandberg-Fries, Karin Scheele, Horst Schnellhardt, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Renate Sommer, Bart Staes, Catherine Stihler, Nicole Thomas-Mauro, Peder Wachtmeister, Phillip Whitehead.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ist diesem Bericht beigefügt. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat am 25. November 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuss Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 8. März 2004 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 16. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(KOM(2003) 689 – C5-0549/2003 – 2003/0272(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 689)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0549/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0147/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Chemische Stoffe sollten aufgrund dieser Verordnung nur zugelassen werden, wenn ihre Verwendung aufgrund der Vorschriften über chemische Stoffe als zulässig gilt.

Begründung

Chemische Stoffe, die aufgrund der Vorschriften über chemische Stoffe nicht zur Verwendung

¹ ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

zugelassen sind, sollten nicht für eine Zulassung zur Verwendung in Lebensmittelverpackungen in Betracht kommen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 15

(15) Die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollte auf allen Stufen gewährleistet sein. Die Unternehmer sollten zumindest jene Firmen ermitteln können, die sie mit den Materialien und Gegenständen beliefert oder denen sie solche geliefert haben.

(15) Die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollte auf allen Stufen gewährleistet sein. Die Unternehmer sollten zumindest jene Firmen ermitteln können, die sie mit den Materialien und Gegenständen beliefert oder denen sie solche geliefert haben. ***Da dadurch insbesondere für Hersteller in Entwicklungsländern Handelshemmnisse entstehen könnten, sollte die Kommission die Auswirkungen auf solche Unternehmer untersuchen und, wenn Handelshemmnisse entstehen, Maßnahmen gemäß Artikel 24a erlassen.***

Begründung

Die Ausfuhr von Lebensmitteln ist für einige sehr arme Länder die einzige Möglichkeit, an der Weltwirtschaft teilzunehmen. Es dürfte nicht immer möglich sein, einen Zulieferer von Verpackungsmaterial zu finden, der die Konformität mit den EG-Vorschriften gewährleisten kann; dies könnte dazu führen, dass die Erzeugnisse aus diesen Ländern von unseren Märkten verschwinden. Dies wäre kontraproduktiv und würde gegen Sinn und Zweck der Entwicklungsagenda von Doha verstoßen. Daher muss eine Lösung für dieses Problem gefunden werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 18a (neu)

(18a) Die Verwendung von Recycling-Kunststoffen als Verpackungsmaterial könnte in einigen Mitgliedstaaten zu Problemen im Zusammenhang der Erklärung über die Konformität mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen. Dies könnte zu Verzerrungen auf dem Gemeinsamen Markt führen. Daher arbeitet die Kommission derzeit eine

***Richtlinie aus, die diesen Bereich regelt.
Der Richtlinienvorschlag wird spätestens
ein Jahr nach Inkrafttreten dieser
Verordnung veröffentlicht, um die
Rechtslage zu klären.***

Begründung

Das Europäische Parlament begrüßt diese Initiative der Kommission, da es zum einen die Verwendung von Recycling-Materialien, darunter Kunststoffe, unterstützt und zum anderen die Lebensmittelsicherheit für sehr wichtig hält. Um die Lage für die Hersteller zu erleichtern, sollte die Rechtslage von Recycling-Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, so bald wie möglich geklärt werden.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

c) vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile auf Lebensmittel übertragen.

c) ***unter den üblicherweise vorgesehenen Nutzungsbedingungen*** vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile auf Lebensmittel übertragen,

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung würde die Einbeziehung von Materialien und Gegenständen in die Verordnung erlauben, die nicht zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind und die nur zufällig mit Lebensmitteln in Berührung kommen könnten. Die neue Formulierung macht deutlich, dass nur Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einbezogen sind.

Änderungsantrag 5
Artikel 4 Absatz 1

1. Unbeschadet Artikel 3 Buchstabe a) dürfen aktive Materialien und Gegenstände nur Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln herbeiführen, die mit den für Lebensmittel geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bzw. in Ermangelung solcher Vorschriften mit den einschlägigen nationalen Vorschriften in Einklang stehen.

1. Unbeschadet Artikel 3 Buchstabe a) dürfen aktive Materialien und Gegenstände nur Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln herbeiführen, die mit den für Lebensmittel geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, ***insbesondere der Richtlinie 89/107/EWG und zugehörigen Durchführungsvorschriften***, bzw. in Ermangelung solcher Vorschriften mit den

einschlägigen nationalen Vorschriften in Einklang stehen.

Begründung

Es sollte einen ausdrücklichen Verweis auf die Richtlinie 89/107/EWG über andere Lebensmittelzusatzstoffe und die zugehörigen Durchführungsmaßnahmen geben.

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Absatz 2

2. Aktive Materialien und Gegenstände dürfen keine Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmittel herbeiführen, die den Verbraucher irreführen könnten.

2. Aktive Materialien und Gegenstände dürfen keine Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmittel herbeiführen, die den Verbraucher irreführen könnten. **Stoffe, die den Geruch von Lebensmitteln überdecken, gelten nicht als aktive Materialien und sind daher nicht zulässig.**

Begründung

Ein aktives Material nach der Definition in Artikel 2 Absatz 1 könnte ein Stoff sein, der mit den Zersetzungsprodukten in einer Verpackung so reagiert, dass die Gerüche von verderbenden Lebensmitteln überdeckt werden, der Prozess des Verderbens des Lebensmittels jedoch nicht verlangsamt wird. Dies muss verhindert werden. Der Kommissionstext ist nicht eindeutig, da nur von den organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln die Rede ist, während es die das Lebensmittel umgebende Luft ist, die riecht.

Änderungsantrag 7
Artikel 5 Buchstabe j

j) **zusätzliche** Vorschriften zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen;

j) **spezifische** Vorschriften zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen;

Begründung

Die Verwendung des Ausdrucks „zusätzliche“ beinhaltet, dass es strengere Anforderungen geben könnte als in der Rahmenverordnung enthalten. Die spezifischen Vorschriften werden Leitlinien enthalten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Rahmenverordnung erfüllt werden. Diese Anforderungen werden sich je nach Material oder Gegenstand unterscheiden, deshalb wird es sich um „spezifische Vorschriften“ und nicht um „zusätzliche

Vorschriften“ handeln.

Änderungsantrag 8
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Maßnahmen, die gegebenenfalls ergriffen werden, um die Verwendung von verwerteten Materialien für die Herstellung von Lebensmittelkontakt-Materialien und – Gegenständen zu fördern, sollten sorgfältig auf Einzelfallbasis unter dem Aspekt ihrer möglichen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Verbraucher bewertet werden.

Begründung

Bei Maßnahmen zur Förderung eines spezifischen Anteils an verwerteten Stoffen für Lebensmittelverpackungen sollte die Lebensmittelsicherheit berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 9
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Behörde kann diese Frist verlängern. In einem solchen Fall übermittelt sie dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Erklärung für die Verzögerung.

Die Behörde kann diese Frist **um höchstens sechs weitere Monate** verlängern. In einem solchen Fall übermittelt sie dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Erklärung für die Verzögerung.

Begründung

Für die Fristverlängerung sollte eine Höchstdauer gelten, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Artikel 9 Absatz 2 bleibt gültig und bietet die Gelegenheit, zusätzliche Informationen anzufordern und die Frist danach zu verlängern.

Änderungsantrag 10
Artikel 10 Absatz 1

1. Soweit es zweckmäßig erscheint, erstellt die Kommission einen Entwurf für eine Einzelmaßnahme über die Zulassung des von der Behörde bewerteten Stoffes oder der bewerteten Stoffe; darin gibt sie die Bedingungen für die Verwendung an oder ändert sie.

1. **Die Gemeinschaftszulassung eines oder mehrerer Stoffe erfolgt in Form des Erlasses einer Einzelmaßnahme.** Soweit es zweckmäßig erscheint, erstellt die Kommission einen Entwurf für eine Einzelmaßnahme **gemäß Artikel 5** über die Zulassung des von der Behörde bewerteten

Stoffes oder der bewerteten Stoffe; darin gibt sie die Bedingungen für die Verwendung an oder ändert sie.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll das Zulassungsverfahren verdeutlicht werden. Es wird ausdrücklich angegeben, dass die Zulassung eines Stoffes durch Erlass einer Einzelmaßnahme erfolgt.

Änderungsantrag 11 Artikel 10 Absatz 2

2. In dem Entwurf für die Einzelmaßnahme werden die Stellungnahme der Behörde, die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und andere sachdienliche legitime Faktoren berücksichtigt. Stimmt der Entwurf der Maßnahme nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, legt die Kommission die Gründe für die Abweichung dar.

2. In dem Entwurf für die Einzelmaßnahme werden die Stellungnahme der Behörde, die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und andere sachdienliche legitime Faktoren berücksichtigt. Stimmt der Entwurf der Maßnahme nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, legt die Kommission die Gründe für die Abweichung dar. ***Wenn die Kommission beschließt, keinen Entwurf einer Einzelmaßnahme im Anschluss an eine positive Stellungnahme der Behörde zu erstellen, unterrichtet sie den Antragsteller innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung und legt dem Antragsteller die Gründe für ihre Entscheidung dar.***

Begründung

Die Rechtssicherheit macht es erforderlich, dass alle denkbaren Ergebnisse des Zulassungsverfahrens eindeutig abgedeckt sind. Der Antragsteller hat das Recht auf unverzügliche Unterrichtung, falls die Kommission entscheidet, keinen Entwurf einer Einzelmaßnahme zu erstellen, selbst wenn die Stellungnahme der Behörde positiv ist.

Änderungsantrag 12 Artikel 10 Absatz 3

3. ***Die*** in Absatz 1 ***genannte*** Einzelmaßnahme wird nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

3. ***Die Gemeinschaftszulassung in Form einer Einzelmaßnahme, wie*** in Absatz 1 ***genannt***, wird nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angestrebt, die Formulierung verständlicher und weniger bürokratisch zu machen.

Änderungsantrag 13

Artikel 11 Absatz 3

3. Auf eigene Initiative oder auf Verlangen eines Mitgliedstaates oder der Kommission **gibt** die Behörde, soweit zutreffend, nach dem Verfahren des Artikels 9 **eine** Stellungnahme **dazu ab, ob eine erteilte** Zulassung nach wie vor der vorliegenden Verordnung entspricht.

3. Auf eigene Initiative oder auf Verlangen eines Mitgliedstaates oder der Kommission **bewertet** die Behörde, soweit zutreffend, nach dem Verfahren des Artikels 9, **ob die** Stellungnahme **oder die** Zulassung nach wie vor der vorliegenden Verordnung entspricht. **Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, bei der von der Behörde vorgenommenen Neubewertung angehört zu werden.**

Begründung

Da die Mitgliedstaaten und die Kommission eine Neubewertung der Zulassung einleiten können, ist es notwendig festzuhalten, dass der Antragsteller konsultiert werden muss, wenn die anderen das Verfahren eingeleitet haben. Wenn es einen europäischen Kodex der guten Verwaltungspraxis gäbe, dann wären zahlreiche dieser Vorschriften nicht notwendig. Bis dahin müssen die spezifischen Rechtsvorschriften ausführlicher sein.

Änderungsantrag 14

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d

d) mit einer angemessenen Etikettierung oder Identifikationsangabe, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstandes gestattet;

d) **gemäß Artikel 15** mit einer angemessenen Etikettierung oder Identifikationsangabe, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstandes gestattet;

Begründung

Der Änderungsantrag verdeutlicht, dass die Einzelheiten der Rückverfolgbarkeit in Artikel 15 behandelt werden.

Änderungsantrag 15

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e

e) im Falle aktiver Materialien und Gegenstände: Anweisungen über zulässige Verwendungszwecke, so dass die Benutzer

e) im Falle aktiver Materialien und Gegenstände: Anweisungen über zulässige Verwendungszwecke, so dass die Benutzer

dieser Materialien und Gegenstände jedwede andere einschlägige Vorschrift der Gemeinschaft oder, sofern solche nicht bestehen, die geltenden nationalen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einhalten können.

dieser Materialien und Gegenstände jedwede andere einschlägige Vorschrift der Gemeinschaft oder, sofern solche nicht bestehen, die geltenden nationalen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einhalten können. **Bei Lebensmitteln, die in aktiven oder intelligenten Materialien verpackt sind, müssen in allen Fällen die Rechtsvorschriften über Lebensmittel, einschließlich der Kennzeichnungsvorschriften, eingehalten werden.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll verdeutlicht werden, dass Lebensmittel und ihre Kennzeichnung in allen Fällen mit den einschlägigen Lebensmittelrechtsvorschriften übereinstimmen müssen, selbst wenn sie in aktiven oder intelligenten Materialien verpackt sind.

Änderungsantrag 16 Artikel 12 Absatz 3 a (neu)

3a. Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben sind jedoch nicht obligatorisch für solche Bedarfsgegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Begründung

Entspricht der Formulierung aus der alten Richtlinie 89/109. Diese Regelung hat sich bewährt. Für Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr), das ohne Verpackung verkauft wird, müsste ohne diesen Zusatz in Zukunft jedes einzelne Teil (z.B. bei Hotelgeschirr jedes einzelne Glas) gekennzeichnet werden (z.B. mit dem Symbol des stilisierten Glases und der Gabel aus Anhang I).

Diese Regelung ist insbesondere deshalb sinnvoll, da in Zukunft ohnehin eine Negativkennzeichnung vorgesehen ist (z.B. für Ziergegenstände wie Wandteller, die aufgrund ihrer aufwendigen Dekoration nicht dazu geeignet sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen).

Das Argument, ein zusätzliches Symbol auf importierten oder innerhalb der EU hergestellten Bedarfsgegenstände würde vor illegalem Handel schützen, ist nicht fundiert. Wer illegal mit Produkten handeln will, die z.B. den EU-Schwermetallgrenzwerten nicht entsprechen, lässt sich auch künftig durch ein Symbol nicht davon abhalten

Änderungsantrag 17 Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2

Es müssen geeignete Unterlagen bereit liegen, um diese Konformität nachzuweisen. Diese sind den zuständigen Behörden **auf Anforderung** zugänglich zu machen.

Es müssen geeignete Unterlagen bereit liegen, um diese Konformität nachzuweisen. Diese sind den zuständigen Behörden **und der Öffentlichkeit** zugänglich zu machen.

Begründung

Um vollständige Transparenz und konkrete Verfügbarkeit der Dokumente sicherzustellen, sollte die Öffentlichkeit auch Zugang zu ihnen haben.

Änderungsantrag 18 Artikel 14

Untersagt ist der Einzelhandel mit Materialien und Gegenständen, wenn die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) **und b)** erforderlichen Angaben nicht in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache angebracht sind. **Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass die genannten Angaben in mehreren Sprachen erfolgen.**

1. Untersagt ist der Einzelhandel mit Materialien und Gegenständen, wenn die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) **und e)** erforderlichen Angaben nicht in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache angebracht sind.

2. Der Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis vermarktet wird, kann in seinem Hoheitsgebiet unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Vertrags vorschreiben, dass diese Angaben auf dem Etikett zumindest in einer oder mehreren von ihm bestimmten Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind.

3. Die Absätze 1 und 2 stehen der Abfassung der Angaben auf dem Etikett in mehreren Sprachen nicht entgegen.

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung ist unklar. Die praktischste Lösung besteht darin, die gleiche Formulierung wie in der Kennzeichnungsrichtlinie 2000/13/EG zu wählen.

Änderungsantrag 19 Artikel 15 Absatz 1

1. Auf sämtlichen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs muss die Rückverfolgbarkeit der Materialien und Gegenstände gewährleistet sein.

1. Auf sämtlichen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs muss die Rückverfolgbarkeit der Materialien und Gegenstände gewährleistet sein, **um den Rückruf schadhafter Produkte zu erleichtern, die ein festgestelltes Gesundheitsrisiko darstellen, und die Haftung zuzuweisen.**

Begründung

Es muss deutlich gemacht werden, dass die Rückverfolgbarkeit nicht lediglich als theoretische Übung in die Verordnung einbezogen wird. Mit der Rückverfolgbarkeit soll sichergestellt werden, dass alle betroffenen Materialien oder Gegenstände im Fall eines möglichen Risikos für die menschliche Gesundheit vom Markt genommen werden können.

Änderungsantrag 20 Artikel 15 Absatz 2

2. Die Unternehmer müssen über Systeme und Verfahren verfügen, die es gestatten, festzustellen, von welchem und an welches Unternehmen die Materialien und Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen bzw. geliefert wurden. Diese Angaben sind der zuständigen Behörde auf Anforderung zugänglich zu machen.

2. Die Unternehmer müssen **unter angemessener Beachtung der technischen Machbarkeit** über Systeme und Verfahren verfügen, die es gestatten, festzustellen, von welchem und an welches Unternehmen die Materialien und Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse, **die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**, bezogen bzw. geliefert wurden. Diese Angaben sind der zuständigen Behörde auf Anforderung zugänglich zu machen.

Begründung

Die Systeme sollten nicht unverhältnismäßig kompliziert gestaltet werden, um es insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen, die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialien zu gewährleisten.

Mit dieser Anforderung soll die Rückverfolgbarkeit über die gesamte Verpackungskette vom Hersteller von Primärmaterialien wie Glas, Kunststofffolie und Papier zu den Verpackern/Abfüllern und Einzelhandelsgeschäften sichergestellt werden. Die Wirtschaftsakteure würden erwarten, dass die Rückverfolgbarkeit für Lieferungen von Materialien und Gegenständen, die bereits unter diese Verordnung fallen, gegeben ist, z.B. Lieferungen von Karton und Kunststofffolie an einen Verpackungsmaterialhersteller. Es wäre jedoch aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung nicht praktikierbar oder

gar notwendig, die Rückverfolgbarkeit auf Rohstoffe wie beispielsweise Kieselerde und Bäume auszudehnen, die nicht unter diese Verordnung fallen, d.h. die an sich keine Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenstände sind. Für die Hersteller von Primärmaterialien wird es Leitlinien in den spezifischen Maßnahmen geben, um einen Produkt-rückruf sicherzustellen, wenn schadhafte Rohstoffe verwendet worden sind. Die Rückverfolgung solcher Rohstoffe mag aus kommerziellen Gründen von Bedeutung sein, würde jedoch nicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Änderungsantrag 21
Artikel 16 Absatz 1

1. Hat ein Mitgliedstaat auf Grund neuer Informationen oder einer ***seit Erlass einer der in Artikel 5 genannten Einzelmaßnahmen vorgenommenen*** Neubewertung früherer Informationen berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Verwendung eines Materials oder Gegenstandes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, obgleich das Material oder der Gegenstand den einschlägigen Einzelmaßnahmen entspricht, so kann er die Anwendung der betreffenden Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder einschränken.

1. Hat ein Mitgliedstaat auf Grund neuer Informationen oder einer Neubewertung früherer Informationen berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Verwendung eines Materials oder Gegenstandes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, obgleich das Material oder der Gegenstand den einschlägigen Einzelmaßnahmen entspricht, so kann er die Anwendung der betreffenden Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder einschränken.

Begründung

Der Verweis auf eine Einzelmaßnahme ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 22
Artikel 16 Absatz 4

4. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat kann die Aussetzung oder Einschränkung aufrechterhalten, bis die in Absatz 3 genannten Änderungen erlassen sind.

4. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat kann die Aussetzung oder Einschränkung aufrechterhalten, bis die in Absatz 3 genannten Änderungen erlassen sind ***oder die Kommission es abgelehnt hat, solche Änderungen zu erlassen.***

Begründung

Ohne diesen Zusatz könnte ein Mitgliedstaat durch nichts daran gehindert werden, die Aussetzung oder Einschränkung für ein bestimmtes Material oder einen bestimmten Gegen-

stand unbegrenzt aufrecht zu erhalten, selbst wenn die Kommission das von dem Mitgliedstaat genannte Argument des Schutzes der menschlichen Gesundheit zurückgewiesen hat.

Änderungsantrag 23
Artikel 17 Absatz 2

2. Die Behörde wendet bei der Behandlung von Anträgen auf öffentlichen Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten die **Grundsätze der** Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates **entsprechend** an.

2. Die Behörde wendet bei der Behandlung von Anträgen auf öffentlichen Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates an .

Begründung

Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sollten direkt auf die EFSA anwendbar sein.

Änderungsantrag 24
Artikel 18 Absatz 3

3. Die Kommission entscheidet nach Rücksprache mit dem Antragsteller, welche Informationen vertraulich behandelt werden, und informiert den Antragsteller **und die Behörde** über ihre Entscheidung.

3. Die **Behörde oder die** Kommission entscheidet nach Rücksprache mit dem Antragsteller, welche Informationen vertraulich behandelt werden, und informiert den Antragsteller über ihre **jeweilige** Entscheidung.

Begründung

Die Behörde und die Kommission sollten eine Entscheidung über die Vertraulichkeit der Dokumente, die sie im Zuge des Zulassungsverfahrens erhalten haben, nach Rücksprache mit dem Antragsteller treffen können.

Änderungsantrag 25
Artikel 22 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass, soweit angemessen, Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.**

1. Die Mitgliedstaaten **führen amtliche Kontrollen durch, um die Einhaltung dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über amtliche Lebens- und Futtermittelkontrollen**

durchzusetzen.

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Vorschriften für die Durchsetzung der Bestimmungen über Lebensmittel, Futtermittel und Lebensmittelkontakt-Materialien ergänzenden Charakter haben. Mit diesem Änderungsantrag würde anderen einschlägigen Maßnahmen besser Rechnung getragen, insbesondere Artikel 17 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Änderungsantrag 26
Artikel 24a (neu)

Artikel 24a

Unterstützung von Entwicklungsländern

Folgende Maßnahmen können beschlossen werden, damit gewährleistet wird, dass Entwicklungsländer die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen können:

(a) stufenweise Einführung der Vorschriften für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden;

(b) Unterstützung bei der Festlegung von Systemen der Rückverfolgbarkeit, erforderlichenfalls durch Sachverständige der Gemeinschaft;

(c) Förderung von Partnerschaftsprojekten, an denen ein Entwicklungsland und ein Mitgliedstaat teilnehmen;

(d) Ausarbeitung von Leitlinien, die die Stellen in Entwicklungsländern unterstützen, die Einfuhrgenehmigungen für die Erzeugnisse, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, beantragen;

(e) Entsendung von Sachverständigen der Gemeinschaft vor Ort, die bei der Einführung der Systeme für die

Rückverfolgbarkeit Unterstützung leisten.

Begründung

Der Wortlaut dieses Änderungsantrags ähnelt dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen¹. In beiden Fällen könnte der Marktzugang von Entwicklungsländern durch die neuen Vorschriften behindert werden, und dem muss vorgebeugt werden.

¹ KOM(2003) 52.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission wird angestrebt, die Vorschriften über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und die gegenwärtig in der Richtlinie 89/109/EWG enthalten sind, zu aktualisieren. Die vorgeschlagene Verordnung soll diese Richtlinie ersetzen.

In der Verordnung werden folgende wichtige Änderungen vorgeschlagen:

- Die Möglichkeit der Nutzung von **Verordnungen** und nicht ausschließlich von Richtlinien als Rechtsinstrumente für die Durchführung der Maßnahmen (Maßnahmen für eine bestimmte Gruppe von Materialien und Gegenständen wie beispielsweise Kunststoffe), und
- die neuen Vorschriften für die sogenannten „**aktiven und intelligenten**“ Verpackungen.

Vorgeschlagen werden außerdem Änderungen an den Vorschriften für die **Zulassung** von Stoffen, für die **Rückverfolgbarkeit** von Materialien mit Lebensmittelkontakt, für verschiedene zusätzliche Anforderungen für die **Kennzeichnung** und schließlich eine Verdeutlichung, dass die **Erklärung über die Übereinstimmung** sich auf geeignete **Unterlagen** stützen sollte, die der zuständigen Behörde auf Anforderung übermittelt werden sollten.

Selbstverständlich berücksichtigt der Vorschlag die Rolle der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, EFSA.

Da dieses Parlament große und erfolgreiche Anstrengungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit unternommen hat und zahlreiche Grundsätze für eine gute und transparente Verwaltung festgelegt worden sind, ist es die Absicht der Berichterstatterin, diesen Vorschlag für eine Verordnung mit den anderen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung zu bringen, insbesondere mit der EFSA-Verordnung und den vor kurzem erlassenen Vorschriften über Raucharomen. Es soll auch vollständig deutlich gemacht werden, dass die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten (1049/2001) in diesem Bereich Anwendung findet.

Der Vorschlag für eine Verordnung ist eigentlich eine Rahmenverordnung, die die Vorschriften enthält, die sich auf Verpackungen und Materialien, die zu erreichenden Sicherheitsstandards und die Verfahren für die Zulassung von Materialien und Verfahren beziehen.

Nach Auffassung der Berichterstatterin ist diese Vorgehensweise richtig, da die Vorschriften über den Inhalt von Materialien natürlich abhängig vom Material, aber auch vom Lebensmittel, das mit dem Material verpackt werden soll, spezifiziert werden müssen. Ein häufig genanntes Beispiel sind Kunststoffe und Fisch. Das Risiko eines Übergehens von Stoffen ist bei fettem Fisch bei der Berührung mit Kunststoffen im Vergleich zu anderen Materialien viel größer.

“Aktive” und “intelligente” Verpackungen

Verpackungen werden generell dafür verwendet, Lebensmittel vor Licht, Mikroorganismen und Luft zu schützen. Eine wirksame Verpackung kann dazu beitragen, den Geschmack und die Frische des Lebensmittels zu erhalten und seine Haltbarkeit zu verlängern.

Intelligente Verpackungen werden benutzt, um das Lebensmittel zu überwachen und Informationen über seine Qualität zu geben. Eine intelligente Verpackung kann ihre Farbe ändern, um dem Kunden einen Hinweis darauf zu geben, wie frisch das Lebensmittel ist und um für ihn erkennbar zu machen, falls das Lebensmittel durch eine Temperaturänderung während der Lagerung oder durch eine Undichtigkeit in der Verpackung ungenießbar geworden ist.

Aktive Verpackungen werden entwickelt, um in **Wechselwirkung** mit dem Lebensmittel zu reagieren, um die Qualität und Sicherheit zu verbessern und die Haltbarkeit des Lebensmittels zu verlängern. Aktive Verpackungen werden beispielsweise dazu benutzt, schädliche Gase wie Sauerstoff vom Lebensmittel zu entfernen oder dem Lebensmittel Aroma- oder Konservierungsstoffe zuzusetzen.

Frische Lebensmittel produzieren in manchen Fällen bedingt durch den natürlichen Alterungsprozess Gase oder Feuchtigkeit innerhalb der Verpackung. Dies kann das Wachstum von Mikroorganismen fördern. Beispielsweise kann Sauerstoff dazu führen, dass die Krusten von Brot und Pizza schimmelig werden. Sauerstoff ist auch ursächlich dafür verantwortlich, dass pflanzliche Öle ranzig werden, und trägt dazu bei, dass andere Lebensmittel ihren Geschmack verlieren. Bestimmte aktive Verpackungen enthalten Sauerstoffbinder, die die Gase, die das Lebensmittel freisetzt, absorbieren. Solche Verpackungen verringern das Risiko von Lebensmittelvergiftungen, und tragen außerdem dazu bei, dass das Lebensmittel seinen Geschmack länger behält.

Die geltenden Rechtsvorschriften sind mit Blick auf die neuen Verpackungsarten teilweise unklar, weil nicht immer deutlich ist, ob eine aktive Verpackung, selbst wenn sie sicher ist, vermarktet werden darf, denn sie verändert den Zustand des Lebensmittels.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird angestrebt, die rechtliche Situation für „aktive“ und „intelligente“ Verpackungen in Europa zu klären und verschiedene grundlegende Anforderungen für ihre Verwendung festzulegen. Aktive Bestandteile in Lebensmittelverpackungen werden zugelassen, so weit sie mit anderen EU-Rechtsvorschriften über die Lebensmittelsicherheit übereinstimmen und keine Irreführung des Verbrauchers bewirken. Durch die Kennzeichnung wird der Verbraucher über die Art der aktiven Verpackung unterrichtet. Spezifischere Vorschriften über „aktive und intelligente“ Verpackungen werden im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Kennzeichnung

Kennzeichnungsanforderungen für Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, sind bereits in der geltenden Richtlinie enthalten. Gegenwärtig müssen Materialien für Lebensmittelkontakt, die offensichtlich dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (z.B. Löffel, Teller usw.) als solche nicht gekennzeichnet werden. In der vorgeschlagenen Verordnung wird vorgeschrieben, **alle leeren** Materialien und

Gegenstände, die für Lebensmittelkontakte geeignet sind, mit den Worten „für Lebensmittelkontakt geeignet“ zu kennzeichnen oder mit dem besonderen Symbol für Lebensmittelkontakt zu versehen. Zusätzlich bezieht der Vorschlag das durch die Richtlinie 80/590/EWG festgelegte Symbol ein.

Zulassung von Stoffen

Wirtschaftsakteure, die die Zulassung für einen Stoff zur Verwendung in Materialien mit Lebensmittelkontakt erhalten und seine Aufnahme in eine Positivliste wollen, müssen einen Antrag an eine nationale Behörde richten, die den Antrag an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) weiterleitet.

Die EFSA wird den Antrag prüfen, eine Sicherheitsbewertung durchführen und eine Stellungnahme zur Sicherheit des Stoffes abgeben. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EFSA erstellt die Kommission eine Maßnahme für die Zulassung von Stoffen, die von der EFSA positiv bewertet wurden, und zur Festlegung der Verwendungsbedingungen. Das Verfahren ähnelt dem heute gängigen (mit Ausnahme der ersten Stufe; heute wird der Antrag direkt an die EFSA und die Kommission gerichtet und nicht an die Mitgliedstaaten), entspricht aber den Vorschriften, wie sie für Raucharomen festgelegt wurden.

Die Berichterstatterin schlägt verschiedene Änderungsanträge zu diesen Vorschriften vor, da sie der Ansicht ist, dass die Vorschriften nicht sämtlichen Möglichkeiten in Verbindung mit der Entscheidungsfindung Rechnung tragen. Die Antragsteller müssen auch besser über die Gründe für die verschiedenen Entscheidungen unterrichtet werden als im Vorschlag der Kommission vorgesehen.

Zugang der Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Der Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Information und die Bedingungen für die Vertraulichkeit von Daten sind in zwei neuen Vorschriften geregelt. Die Berichterstatterin betont, dass die Vorschriften in dieser Verordnung genau mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission übereinstimmen müssen, und nicht nur in entsprechender Weise, wie die Kommission vorschlägt. Einige Änderungsanträge werden außerdem eingereicht, um den allgemeinen Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu betonen. Dies schafft Möglichkeiten für die Prüfung getroffener Entscheidungen durch die Öffentlichkeit, was einer guten Verwaltungspraxis förderlich ist.

Die Ausarbeitung des Berichts – Zugang zu Vorbereitungsdokumenten

Die Kommission hat während der Ausarbeitung dieses Berichtsentwurfs eine sehr offene Haltung eingenommen. Die Berichterstatterin, die Schattenberichterstatter, die Verfasser der Stellungnahmen und die Verwaltung des Parlaments hatten Zugang zu den vorbereitenden Dokumenten, einschließlich der Beiträge der interessierten Kreise und der Stellungnahmen während der Konsultation. Diese Informationen sind sehr nützlich, um Missverständnisse zu

vermeiden und gleiche Bedingungen für alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten zu schaffen. Die Kommission war wirklich sehr hilfsbereit, und dies ist ein gutes Beispiel für künftige Verfahren.

Die Berichterstatteerin hat in den Gesprächen mit der Kommission auch die Frage der Anwendung dieser Vorschriften in den neuen Mitgliedstaaten angesprochen. Nach mündlichen Informationen der Kommission sind den Beitrittsländern keine Ausnahmeregelungen zugestanden worden. Es sollte deshalb keine Schwierigkeiten geben.

24. Februar 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu
kommen

(KOM(2003) 689 – C5-0549/2003 – 2003/0272(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Dorette Corbey

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2003 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel,
Forschung und Energie Dorette Corbey als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 27. Januar
und 24. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Luis Berenguer Fuster, Vorsitzender; Peter Michael
Mombaur, stellvertretender Vorsitzender; Dorette Corbey, Verfasserin der Stellungnahme;
Gordon J. Adam (in Vertretung von Gary Titley), María del Pilar Ayuso González (in
Vertretung von Jaime Valdivielso de Cué), Ward Beysen (in Vertretung von Marco Cappato),
Guido Bodrato, David Robert Bowe (in Vertretung von Norbert Glante), Giles Bryan
Chichester, Nicholas Clegg, Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung von Umberto
Scapagnini), Jacqueline Foster (in Vertretung von Sir Robert Atkins), Cristina García-
Orcoyen Tormo (in Vertretung von Angelika Niebler), Neena Gill (in Vertretung von Myrsini
Zorba), Michel Hansenne, Hedwig Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung von Werner Langen
gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Dimitrios Koulourianos (in Vertretung
von Konstantinos Alyssandrakis), Helmut Kuhne (in Vertretung von Massimo Carraro), Rolf
Linkohr, Caroline Lucas, Erika Mann, Marjo Matikainen-Kallström, Eryl Margaret McNally,
Ana Miranda de Lage, Giuseppe Nisticò (in Vertretung von W.G. van Velzen), Reino
Paasilinna, Paolo Pastorelli, Samuli Pohjamo (in Vertretung von Willy C.E.H. De Clercq),
Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Bernhard Rapkay (in Vertretung von Harlem Désir), Imelda
Mary Read, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Herman Schmid (in
Vertretung von Marianne Eriksson gemäß Artikel 153 Artikel 2 der Geschäftsordnung),
Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Alejo Vidal-Quadras Roca und Olga Zrihen
Zaari.

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes wurde es notwendig, die Verordnungen zur Festlegung der Standards in der Lebensmittelindustrie zu harmonisieren, um den Absatz von Erzeugnissen in verschiedenen Ländern der EG zu erleichtern. Eine erste Gruppe von Rechtsakten wurde um 1980 ausgearbeitet. In einem zweiten Schritt wurde 1989 eine Rahmenrichtlinie über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erlassen. In den darauf folgenden Jahren wurde eine Reihe von Einzelrichtlinien erlassen, z.B. eine Richtlinie über Materialien aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und eine Richtlinie über Epoxyderivate usw. In den letzten Jahren wurde der Schwerpunkt auf Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz gelegt.

Nun erklärt die Kommission, dass die einschlägigen Rechtsakte in diesem Bereich aufgrund der neuesten Entwicklungen an die Ergebnisse der jüngsten Innovationen angepasst werden müssen. Aktive und intelligente Lebensmittelkontakt-Materialien und -gegenstände sind ein Beispiel für eine solche Entwicklung. Aktive Materialien sind so konzipiert, dass sie in Wechselwirkung mit Lebensmitteln dahingehend reagieren, dass sie den Zustand des Lebensmittels während der Lagerung erhalten oder verbessern und die Haltbarkeit des Lebensmittels verlängern. Dazu zählen z.B. Antioxidationsmittel, Konservierungsmittel oder Absorber, die frischen Waren Ethylen entziehen. Intelligente Materialien sind so konzipiert, dass sie Aufschluss über den Zustand eines Lebensmittels geben. Eine mögliche Entwicklung wäre ein Stoff in der Verpackung, der seine Farbe verändert, wenn Milch sauer wird oder das Lebensmittel verdirbt, eine andere Möglichkeit wäre eine Farbmarkierung, die anzeigt, ob die Lagertemperatur die ganze Zeit über eingehalten wurde.

Weitere Änderungen in dem vorgeschlagenen Rechtsakt sind Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit und eine bessere Durchsetzbarkeit der Bestimmungen durch Errichtung eines gemeinschaftlichen und nationaler Referenzlabors.

Die Kommission erklärt, dass die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit einfach den Text der Richtlinie übernommen und wortwörtlich in nationales Recht umgesetzt haben. Daher schlägt die Kommission nun eine Verordnung anstelle einer Richtlinie vor. In Anbetracht des technischen Charakters des Rechtsakts unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme diesen Vorschlag.

Einige Fragen – und Antworten:

- Was geschieht mit den Einzelrichtlinien?
Sie bleiben gültig. Die Kommission plant, eine „Super“-Richtlinie über Kunststoffe auszuarbeiten und damit den bestehenden Paragrafendschungel zu lichten.
- Wie weit wird die Rückverfolgbarkeit gehen?
Ein Hersteller muss die Quelle aller verwendeten Materialien für alle Produkte nennen, die seinen Betrieb verlassen. Dies bezieht sich jedoch auf das Material, das er kauft, nicht jedoch auf die erste Quelle. Rückverfolgbarkeit wird im Falle eines Rückrufs wichtig sein. Wenn die Partie, die zurückgerufen werden muss, eingegrenzt werden kann, so kann der wirtschaftliche Schaden minimiert und die Effizienz

optimiert werden. Es wurde gefragt, ob es notwendig ist, dass die Dokumentation bis zu dem Baum zurückreicht, aus dem das Papier hergestellt wurde – dies wird nicht der Fall sein. Der ursprüngliche Hersteller muss die Konformität des Materials mit dem EG-Recht bescheinigen. Es erscheint jedoch unnötig, jeden Stoff hinsichtlich seines Ursprungs zu kennzeichnen. Eine Herstellungsnummer, die es dem Hersteller ermöglicht, die Partie zu identifizieren und dies dann mit dem Ursprung aller Materialien zu verbinden, ist ausreichend.

- Werden sich Probleme für Handelspartner ergeben?
Für Importeure von in Drittländern erzeugten Lebensmittel wird sich nicht viel ändern. Sie müssen den Ursprung des Produkts kennen. Zweifellos wird dies jedoch Auswirkungen auf Hersteller in Drittländern haben, und für Hersteller in den am wenigsten entwickelten Ländern könnte dies nachteilige Folgen haben. Sie müssen die Quelle und den Zweck aller Materialien und Produkte dokumentieren – was bisher nicht geschieht. Sie müssen ihre Zulieferer auffordern, die Konformität der Materialien mit dem EG-Recht zu bescheinigen. Dies könnte ein neues Hemmnis für den Zugang zu EU-Märkten sein, und könnte für die schwächsten Handelspartner schädlich sein. Auf jeden Fall sollte die Kommission alle möglichen Maßnahmen treffen, um Drittländern bei der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften behilflich zu sein.

- Werden aktive und intelligente Materialien ausreichend geregelt?
Die Anforderungen an diese Materialien sind zunächst einmal die gleichen wie bei allen anderen Materialien: Sie dürfen die menschliche Gesundheit nicht gefährden. In Artikel 4 werden dann einige besondere Anforderungen festgelegt, wonach diese Materialien keine Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln herbeiführen dürfen, die mit den EG-Vorschriften oder den einschlägigen nationalen Vorschriften nicht in Einklang stehen oder den Verbraucher irreführen könnten. Das Gleiche gilt für die Informationen, die intelligente Materialien geben. Es muss verhindert werden, dass Verbraucher durch solche Materialien getäuscht werden – dies muss verboten werden. Moderne Technologien dürfen nur zum Nutzen des Verbrauchers eingesetzt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 15

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(15) Die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollte auf allen Stufen gewährleistet sein. Die Unternehmer sollten zumindest jene Firmen ermitteln können, die sie mit den Materialien und Gegenständen beliefert oder denen sie solche geliefert haben.

(15) Die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollte auf allen Stufen gewährleistet sein. Die Unternehmer sollten zumindest jene Firmen ermitteln können, die sie mit den Materialien und Gegenständen beliefert oder denen sie solche geliefert haben. ***Da dadurch insbesondere für Hersteller in Entwicklungsländern Handelshemmnisse entstehen könnten, sollte die Kommission die Auswirkungen auf solche Unternehmer untersuchen und, wenn Handelshemmnisse entstehen, Maßnahmen gemäß Artikel 24a erlassen.***

Begründung

Die Ausfuhr von Lebensmitteln ist für einige sehr arme Länder die einzige Möglichkeit, an der Weltwirtschaft teilzunehmen. Es dürfte nicht immer möglich sein, einen Zulieferer von Verpackungsmaterial zu finden, der die Konformität mit den EG-Vorschriften gewährleisten kann; dies könnte dazu führen, dass die Erzeugnisse aus diesen Ländern von unseren Märkten verschwinden. Dies wäre kontraproduktiv und würde gegen Sinn und Zweck der Entwicklungsagenda von Doha verstoßen. Daher muss eine Lösung für dieses Problem gefunden werden.

Änderungsantrag 2 Erwägung 18a (neu)

(18a) Die Verwendung von Recycling-Kunststoffen als Verpackungsmaterial könnte in einigen Mitgliedstaaten zu Problemen im Zusammenhang der Erklärung über die Konformität mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen. Dies könnte zu Verzerrungen auf dem Gemeinsamen Markt führen. Daher arbeitet die Kommission derzeit eine Richtlinie aus, die diesen Bereich regelt. Der Richtlinienvorschlag wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht, um die Rechtslage zu klären.

Begründung

Das Europäische Parlament begrüßt diese Initiative der Kommission, da es zum einen die Verwendung von Recycling-Materialien, darunter Kunststoffe, unterstützt und zum anderen die Lebensmittelsicherheit für sehr wichtig hält. Um die Lage für die Hersteller zu erleichtern, sollte die Rechtslage von Recycling-Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, so bald wie möglich geklärt werden.

Änderungsantrag 3 Artikel 4 Absatz 2

(2) Aktive Materialien und Gegenstände dürfen keine Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln herbeiführen, die den Verbraucher irreführen könnten.

(2) Aktive Materialien und Gegenstände dürfen keine Veränderungen der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln herbeiführen, die den Verbraucher irreführen könnten. **Stoffe, die den Geruch von Lebensmitteln überdecken, gelten nicht als aktive Materialien und sind daher nicht zulässig.**

Begründung

Ein aktives Material nach der Definition in Artikel 2 Absatz 1 könnte ein Stoff sein, der mit den Zersetzungsprodukten in einer Verpackung so reagiert, dass die Gerüche von verderbenden Lebensmitteln überdeckt werden, der Prozess des Verderbens des Lebensmittels jedoch nicht verlangsamt wird. Dies muss verhindert werden. Der Kommissionstext ist nicht eindeutig, da nur von den organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln die Rede ist, während es die das Lebensmittel umgebende Luft ist, die riecht.

Änderungsantrag 4 Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Behörde kann diese Frist verlängern. In einem solchen Fall übermittelt sie dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Erklärung für die Verzögerung.

Die Behörde kann diese Frist **um höchstens sechs weitere Monate** verlängern. In einem solchen Fall übermittelt sie dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Erklärung für die Verzögerung.

Begründung

Ein Hersteller oder Importeur muss die Rechtssicherheit haben, dass innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens eine Entscheidung getroffen wird. Artikel 9 Absatz 2 bleibt gültig und bietet die Gelegenheit, zusätzliche Informationen anzufordern und die Frist danach

zu verlängern.

Änderungsantrag 5
Artikel 15 Absatz 1

1. Auf sämtlichen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs muss die Rückverfolgbarkeit der Materialien und Gegenstände gewährleistet sein.

1. Auf sämtlichen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs muss die Rückverfolgbarkeit der Materialien und Gegenstände gewährleistet sein, **um den Rückruf schadhafter Produkte zu erleichtern und die Haftung zuzuweisen.**

Begründung

Der Kommission zufolge besteht der Hauptgrund für die Forderung nach Rückverfolgbarkeit darin, die Rücknahme fehlerhafter Waren vom Markt zu erleichtern. Der Rückruf ist schneller und betrifft nur die tatsächlich betroffenen Parteien. Außerdem wird durch diese Vorschrift die Zuweisung der rechtlichen Haftung erleichtert.

Änderungsantrag 6
Artikel 15 Absatz 3

3. **Zur leichteren** Rückverfolgbarkeit anhand einschlägiger Unterlagen und Informationen müssen die Materialien und Gegenstände, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, **in angemessener Weise gekennzeichnet oder identifiziert sein.**

3. **Um ihre** Rückverfolgbarkeit anhand einschlägiger Unterlagen und Informationen **zu ermöglichen**, müssen die Materialien und Gegenstände, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, **durch ein geeignetes System identifiziert werden können.**

Begründung

Es ist nicht sinnvoll zu fordern, dass jede einzelne Verpackung gekennzeichnet werden muss, damit sie zurückverfolgt werden kann. Lebensmittel- und Getränkehersteller verwenden normalerweise ein Etikett, mit dem sie eine Warenpartie identifizieren können. Für jede Partie haben sie Informationen über die Quelle aller Zutaten und der Verpackung. Dies sollte ausreichen. Der ursprüngliche Text könnte bedeuten, dass beispielsweise bei einem Lutscher sowohl der Stiel als auch die Plastikfolie, die die Süßigkeit umgibt, hinsichtlich ihres Ursprungs gekennzeichnet werden müssten. Dann müsste das Etikett, auf dem der Inhalt des Lebensmittels erläutert wird, hinzugefügt werden. Dies erscheint übertrieben.

Änderungsantrag 7
Artikel 24a (neu)

Artikel 24a

Unterstützung von Entwicklungsländern

Folgende Maßnahmen können beschlossen werden, damit gewährleistet wird, dass Entwicklungsländer die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen können:

(a) stufenweise Einführung der Vorschriften für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden;

(b) Unterstützung bei der Festlegung von Systemen der Rückverfolgbarkeit, erforderlichenfalls durch Sachverständige der Gemeinschaft;

(c) Förderung von Partnerschaftsprojekten, an denen ein Entwicklungsland und ein Mitgliedstaat teilnehmen;

(d) Ausarbeitung von Leitlinien, die die Stellen in Entwicklungsländern unterstützen, die Einfuhrgenehmigungen für die Erzeugnisse, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, beantragen;

(e) Entsendung von Sachverständigen der Gemeinschaft vor Ort, die bei der Einführung der Rückverfolgbarkeitssysteme Unterstützung leisten.

Begründung

Der Wortlaut dieses Änderungsantrags ähnelt dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen¹. In beiden Fällen könnte der Marktzugang von Entwicklungsländern durch die neuen Vorschriften behindert werden, und dies muss verhindert werden.

¹ KOM(2003) 52.